

Mein Herr, halten Sie doch, bitte, das Maul.

Vergehen Marburger Studenten im Deutschen Kaiserreich 1871–1914

von Rahel Ohlberg

1. Universitäten im Wandel

»Von der Wiege bis zur Bahre, sind doch die Studentenjahre die allerschönste Zeit!«¹ Diese Meinung vertritt wohl nicht nur der Verfasser dieser Aussage, sondern auch viele andere ehemalige Studenten und Studentinnen. Schon seit Gründung der ersten Universitäten war die Studienzeit etwas Besonderes, ein Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein. Zum ersten Mal in seinem Leben entzog sich der junge Mensch der elterlichen Kontrolle und konnte über seine Zeit frei verfügen. Aus diesem Grund wird diesen Jahren auch heute noch eine große Bedeutung beigemessen.

Zu jeder Zeit wurde an den Universitäten nicht nur gelehrt und gelernt, sondern auch so mancher Streich bis hin zu schwerwiegenden Verbrechen durch die Studenten² verübt. Die universitäre Gerichtsbarkeit, die im deutschsprachigen Raum seit Einrichtung der ersten Hochschulen existiert hatte, wurde 1879 aufgehoben. Mit in Krafttreten des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1879 wurde die Gerichtsbarkeit zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Staates erklärt. Doch blieb den Hochschulen die Disziplinar Gewalt erhalten. Die »Vorschriften und Gesetze für die Studierenden der Landesuniversität, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg vom 1. Oktober 1879« regelten die Disziplinarvergehen und deren Bestrafung an der Alma Mater Philippina. Eine direkte Übertragung von Vergehen zu Disziplinarstrafe existierte nicht. Vielmehr lag es im Ermessen des Syndikus (des Universitätsrichters) und des Senats bzw. der Universitäts-Deputation, die Strafe festzulegen.³

Welche Vergehen Marburger Studenten während des Kaiserreichs am häufigsten begangen und wie mit ihnen verfahren wurde, ist Gegenstand dieses Aufsatzes. Hierfür wurden 57 Disziplinarakten, die insgesamt 115 Anklagen gegen Marburger Studenten beinhalten, ausgewertet. Akten, in denen ganze Personengruppen beschuldigt wurden und solche mit

1 Georg PAUL: Studentenstreiche. Humoresken, Berlin 1936, S. 1.

2 Über Studentinnen ist diesbezüglich nichts bekannt; es existieren auch keine Disziplinarakten. Die ersten Studentinnen wurden erst zum Wintersemester 1908/09 in Marburg zugelassen. Vgl. Margret LEMBERG: Es begann vor hundert Jahren. Die ersten Frauen an der Universität Marburg und die Studentinnenvereinigungen bis zur »Gleichschaltung« im Jahre 1934. Eine Ausstellung der Universitätsbibliothek Marburg vom 21. Januar bis 23. Februar 1997, Marburg 1997, S. 284.

3 Vgl. Peter WOESTE: Akademische Väter als Richter, Marburg 1987, S. 1.

Vergehen ganzer Verbindungen und Vereine blieben unberücksichtigt (Umfang 14 Akten). Es ist hierbei noch anzumerken, dass der Bestand der Disziplinarakten im Universitätsarchiv Marburg nicht vollständig ist. Vermutlich wurden einige Akten vernichtet, andere gingen bei den wiederholten Umzügen verloren. Die Disziplinarakten stammen aus der Zeit von 1885 bis 1914. Ältere Unterlagen existieren nicht mehr. Allerdings lässt sich eine genaue Anzahl der verurteilten Studiosi aufgrund der im Zeitraum zwischen 1833 und 1905 geführten Strafliste ermitteln.⁴

Der Beginn des Kaiserreichs war mit tiefgreifenden Veränderungen an den deutschen Hochschulen verbunden. Die Zahl der Einwohner erhöhte sich bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges um 47 Millionen auf eine Gesamtheit von 67 Millionen Menschen. Gleichzeitig stiegen die Studentenzahlen an den deutschen Hochschulen. In Marburg wuchs die Zahl der Immatrikulierten von 229 im Wintersemester 1870/71 auf 2134 im Jahr 1900.⁵ Bis 1914 war die Anzahl der Studierenden im Deutschen Kaiserreich auf über 60.000 angewachsen.⁶ Der Anstieg der Studentenfrequenz mit Beginn des Kaiserreichs führte zu einem Wandel in der sozialen Zusammensetzung der Studierenden. Der Anteil aus dem Bildungsbürgertum sank und verlor seine dominante Stellung. Das Wirtschaftsbürgertum stieg auf, während aus Beamtenfamilien immer weniger Studenten kamen. Damit wurde ein großer Teil des Wachstums von den kleinbürgerlichen Schichten getragen.⁷ Hinzu kam die Anerkennung der an Oberrealschulen und Realgymnasien erworbenen Abschlüsse als Zugangsvoraussetzung. Abgänger dieser Schulen machten 1911/12 schon 24,32 % aller Studierenden an preußischen Hochschulen aus.⁸

2. Studentische Vergehen und deren Häufigkeit

Die Vorschriften und Gesetze für die Studierenden vom 1. Oktober 1879 legten die Tatbestände, für welche ein Disziplinarverfahren anberaumt werden konnte, fest.⁹ Ein Großteil der Vergehen waren Verstöße gegen die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens, tätliche und wörtliche Beleidigungen, Ehrkränkungen, Misshandlungen und Tätlichkeiten, Ruhestörungen und Sachbeschädigungen. Einzelne Delikte fielen aus der Reihe, doch handelte es sich hierbei um Ausnahmefälle, die sich kaum öfter als einmal in den Akten finden.¹⁰ In den folgenden Jahren des Deutschen Kaiserreichs wurden die Vorschriften noch ergänzt und erweitert. Ab 1888 wurde auch das dauerhafte Fernbleiben von der Universität bestraft, 1904 folgte noch ein Verhalten, das mit dem Zweck des Aufenthaltes auf der Universität im

4 UniA MR, Best. 305a, Nr. 4110: Strafliste 1833–1905.

5 Vgl. Georg HEER: Marburger Studentenleben, Marburg 1927, S. 11.

6 Vgl. Konrad JARAUSCH: Frequenz und Struktur. Zur Sozialgeschichte der Studenten im Kaiserreich, in: Peter BAUMGART (Hg.): Bildungspolitik in Preußen zur Zeit des Kaiserreichs, Stuttgart 1980, S. 123.

7 Vgl. Silke MÖLLER: Zwischen Wissenschaft und »Burschenherrlichkeit«. Studentische Sozialisation im Deutschen Kaiserreich 1871–1914, Stuttgart 2011, S. 63.

8 Vgl. JARAUSCH: Frequenz (wie Anm. 6), S. 124–125.

9 UniA MR, Best. 305a, Nr. 785: Auszug aus den Vorschriften und Gesetzen für die Studierenden vom 1. Oktober 1879.

10 UniA MR, Best. 305a, Disziplinarakten.



Abb. 1: Ostansicht von Marburg, Lithographie auf Papier von Robert Geißler, 1875 [HStAM, Best. Slg. 7, Nr. b 1439]

Widerspruch stand. Hierzu zählten unter Anderem grobe nächtliche Ausschreitungen in Verbindung mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung.¹¹ Einige Verfehlungen wurden relativ häufig begangen und werden deshalb nun etwas genauer betrachtet.

2.1 Verstöße gegen die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens

In den zuvor angesprochenen Vorschriften für die Studierenden wird von Verstößen gegen die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens gesprochen, wenn einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

1. *Verletzungen der den akademischen Behörden und Lehrern gebührende Achtung;*
2. *Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Beamten;*
3. *Fortgesetzter Besuch einer nicht angenommenen Vorlesung ohne besondere Erlaubnis des Dozenten;*
4. *Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Lehrer und Beamte;*
5. *Störung der Ordnung und Ruhe oder Verletzung des Anstandes in den Universitätsgebäuden und -anlagen;*
6. *Hohes oder unerlaubtes Spielen oder Wetten;*

¹¹ Vgl. Hans Günther BICKERT u. Norbert NAIL: Das Marburger Karzer-Buch, Marburg 1989, S. 88.

7. *Verrufserklärungen;*
8. *Ehrenkränkungen unter Studirenden*
9. *Herausforderung zum Zweikampf und Annahme derselben, der Zweikampf selbst und die Theilnahme daran als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer, Arzt oder Zuschauer; doch bleiben Kartellträger straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern;*
10. *Unsittlicher Lebenswandel, Hingabe an den Trunk oder Erregung von öffentlichem Anstoß durch Trunkenheit.*¹²

Wie sich hieraus erkennen lässt, ist die Bandbreite weit gefächert. Von den 105 verurteilten Studiosi begingen 30 ein Vergehen gegen die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens. In einem der Disziplinarverfahren wurden der Angeschuldigte und der Ankläger gleichermaßen angeklagt. Begonnen hatte der Streit mit einer Beleidigung Richard Hamachers: *Mein Herr, halten Sie doch, bitte, das Maul*. Daraufhin war der hier angesprochene Student, Balduin Lucas, zu Hamacher auf die Straße getreten und *gab mir [Hamacher] ohne ein weiteres Wort zu sagen, eine kräftige Ohrfeige. Ich setzte mich zu Wehr, und es kam zu einem Handgemenge, währenddessen mir der Herr mehrere Verletzungen im Gesicht beibrachte*. Sie wurden beide bestraft.¹³ Im Wintersemester 1913/14 wurde auch Karl Schaaf wegen eines Vergehens gegen die Sitte und Ordnung bestraft. In seinem Falle handelte es sich um die Misshandlung eines Kommilitonen.¹⁴

Teilweise überschneiden sich die Verstöße mit Vergehen, die eigentlich unter einem separaten Paragraphen aufgeführt werden. Hierzu zählten auch Ehrenkränkungen unter Studierenden, die unter § 25 Abschnitt 3 beschrieben sind. Um ihre beschädigte Ehre wieder herzustellen bedienten sich Hochschüler häufig des Duellierens.¹⁵ Es unterlag strengen, in Statuten fixierten Formen. Obwohl es beim Duell weniger um den Kampf auf Leben und Tod ging, geschah es immer wieder, dass einer der Duellanten dabei starb. Meist wurden die Kämpfe nicht sonderlich hart bestraft bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Kritik am Duellwesen immer lauter und vielfältiger wurde. Trotzdem behielt es bis 1914 nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich, Italien und Österreich-Ungarn eine große Bedeutung.¹⁶

Bereits die durch den Kartellträger ausgeführte Überbringung einer Duellforderung führte zu einem Disziplinarverfahren. So erging es auch Louis Block 1886 und Franz Vogel 1895.¹⁷ Anton Meschede, der auch lediglich als Kartellträger diente, wurde ebenfalls be-

12 UniA MR, Best. 305a, Nr. 785: § 26 aus den Vorschriften und Gesetzen für die Studierenden.

13 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8572: Anzeige des Hamacher vom 3.6.1905, S. 1–2 und Urteil der Universitäts-Deputation über Hamacher und Lucas vom 8.7.1905, S. 15–17.

14 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8562: Mitteilung über die Androhung der Entfernung von der Universität an Schaaf vom 5.5.1914, S. 33.

15 Vgl. Manfred STUDIER: *Der Corpsstudent als Idealbild der Wilhelminischen Ära. Untersuchungen zum Zeitgeist 1888 bis 1914*, Schernfeld 1990, S. 136.

16 Vgl. Winfried SPEITKAMP: *Ohrfeige Duell und Ehrenmord. Eine Geschichte der Ehre*, Stuttgart 2010, S. 135–137.

17 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8568: Urteil der Universitäts-Deputation über Schulz, Manik und Block vom 4.3.1886 und Nr. 8552: Urteil der Universitäts-Deputation über Finking, Wolff und Vogel vom 15.7.1895.

straft.¹⁸ Während Verbindungsstudenten meist auf Satisfaktion bestanden, wählten viele Studierende den Weg der Anzeige, um ihre Ehre wiederherzustellen. Auch der Theologiestudent Johannes Raabe verzichtete auf Satisfaktion: [Ich] *sehe mich auch nicht in der Lage, nach studentischer Sitte von ihm [Paul Voigt] selber Satisfaktion zu fordern und ich lege deshalb diese Angelegenheit hochachtungsvoll in die Hände Seiner Magnificanz mit der Bitte, dieselbe regeln zu wollen.*¹⁹ Die Zurückweisung einer Satisfaktionsforderung eines Kommilitonen war nicht immer leicht, da sie zum Gesichtsverlust führen konnte. Auch wurde dieses Verhalten gerade von Corpsstudenten mit spöttischen Bemerkungen bedacht. *Ja, ja, das wissen wir ja, wir geben keine Satisfaktion, das alte Lied! Kommen sie nur her [...] ich will Ihnen Ihre Satisfaktion schon geben.*²⁰

2.2 Beleidigungen und Ehrkränkungen

Obwohl Beleidigungen und Ehrkränkungen auch unter »Verstöße gegen die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens« fallen, wurden sie in vielen Fällen gesondert aufgeführt. Der genaue Unterschied zwischen einer Beleidigung und einer Ehrkränkung ist schwer zu fassen. Oftmals stellt eine Beleidigung eine Ehrkränkung dar und wurde auch als solche behandelt. Auch aus den Disziplinarakten geht hervor, wie fließend das Eine in das Andere übergang: *Herrn stud. Schmidt [wird] nicht nur das Ungehörige seiner Bemerkung einem amtierenden Vorgesetzten gegenüber, sondern auch der unanständige Inhalt seiner Bemerkung [zur Last gelegt].*²¹ Hier wurde der junge Mann wegen Beleidigung angeklagt. Im Folgenden hingegen handelte es sich um eine Verurteilung wegen Ehrkränkung: *Am Freitag Abend wurde ich [...] von dem oben erwähnten Voigt zuerst mit Worten, dann tätlich beleidigt, indem ich von ihm in dem starkbesuchten Lokale, ohne daß ich dersachlich irgendeinen Grund zur Differenz gegeben hätte, eine Ohrfeige erhielt.* Der Gekränkte, Johannes Raabe, spricht hier selbst von wörtlicher und tätlicher Beleidigung, doch wird die ganze Akte unter *schwere öffentliche Ehrkränkung eines Kommilitonen* geführt. Hinzu kommt, dass Raabe selbst um die Wiederherstellung seiner *schwer beschädigten Ehre* bat.²²

Darüber hinaus zeigt das obengenannte Beispiel, dass der Begriff »Beleidigung« in wörtliche und tätliche Beleidigungen zerfällt. Auch wörtliche und tätliche Ehrkränkungen existierten. Worum es sich bei einer wörtlichen Beleidigung und Ehrkränkung handelt, ist geläufig. Bei einer tätlichen Beleidigung oder Ehrkränkung handelt es sich allgemein formuliert um einen Akt physischer Gewalt. Aus den Disziplinarakten geht hervor, dass es sich um Akte handelt, welche keinen großen physischen Schaden verursachen, das Opfer aber vor anderen bloßstellt und als nicht gleichrangig darstellt. Der wohl bekannteste Vertreter einer tätlichen Beleidigung ist die Ohrfeige. Der Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht seines Gegenübers galt oft als Beleidigung, weil sie die vom Anstand gebotene Distanz zwischen

18 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8551: Urteil der Universitäts-Deputation über Hattendorf, Wilms, Meschede, Dölp und Hülster vom 17.1.1893.

19 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8592: Anzeige des Raabe gegen Voigt vom 24.11.1885.

20 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8577: Anzeige des Börn gegen Krug und Kaulbach vom 23.11.1900, S. 1–4.

21 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8591: Anzeige des Littenscheid gegen Schmidt vom 4.7.1903, S. 2.

22 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8592: Anzeige des Raabe gegen Voigt vom 24.11.1885.

den Körpern zerstörte und den Geohrfeigten für einen kurzen Moment seiner Souveränität und Autonomie beraubte. Auch diese Form der Beleidigung konnte als Grund für eine Duellforderung dienen, da sie von vielen als Ehrkränkung empfunden wurde.²³ Aufgrund dieser Definition ist es verwunderlich, dass im Falle der Studenten Mengel und Maahs von einer tätlichen Ehrenkränkung eines Kommilitonen und nicht von Misshandlung die Rede ist: Diese hatten den Kommilitonen Fredy *ohne jede Veranlassung angefallen und den sich nicht zur Wehr setzenden mit Stöcken gemeinschaftlich durchgeprügelt*.²⁴

Die Zahl der Anklagen aufgrund einer Beleidigung oder Ehrkränkung war beträchtlich. Von den 115 Studenten waren es 41. Es beleidigten sich nicht nur Kommilitonen gegenseitig. Einige der Akten zeugen auch von mangelndem Respekt gegenüber der Hochschulangehörigen.²⁵ Auch eine Militärpatrouille musste sich 1896 beleidigen lassen.²⁶

2.3 Misshandlungen und Tätlichkeiten

Auch die Begrifflichkeiten »Misshandlung« und »Tätlichkeit« lassen sich nicht klar voneinander trennen. Allerdings kam dieser Tatbestand wesentlich seltener vor als tätliche Beleidigungen und Ehrkränkungen. Die Akte über die Studierenden Eugen Bonzel und August Weber spricht eindeutig von einer Misshandlung. Hierbei handelte es sich um die Misshandlung des Apothekerlehrlings Reinecke. Nach einem Wortwechsel erfolgten einige Tätlichkeiten seitens der beiden Studenten. Zwar gibt Reinecke selber zu, dass er zu dem Zeitpunkt des Vorfalls betrunken gewesen sei und sich *höchst taktlos betragen* habe, und doch wurden beide verurteilt. Bei diesem Fall lässt sich auch erkennen, dass die beiden Begrifflichkeiten, Misshandlung und Tätlichkeit, synonym verwendet wurden.²⁷ Auch der Begriff Körperverletzung fällt in zwei Disziplinarakten sowie einmal körperliche Misshandlung.²⁸ Warum einzig in diesem Fall die Spezialisierung des Terminus gewählt wurde, ist unklar. Es ist allerdings möglich, dass versucht wurde, diese Tat von der wörtlichen Beleidigung, die der Angeschuldigte Karl Böckel auch begangen hatte, besser zu trennen und deshalb eine Spezifizierung gewählt wurde.²⁹ Eine der beiden Körperverletzungen wurde sogar vor dem Schöffengericht verhandelt: Der Chemiestudent Helmut Espenschied war im Wintersemester 1913/14 morgens um zwei Uhr nach einem Kneipenabend mit Bundesbrüdern auf dem Heimweg, als er mit dem ihm entgegenkommenden Arbeiter Schwarz am Arm aneinander stieß. Beide beschuldigten daraufhin den jeweils anderen, ihn mit Absicht angerempelt zu haben. Nach einem kurzen, unschönen Wortwechsel, versetzte der Angeschuldigte Schwarz einen Faustschlag ins Gesicht,

23 Vgl. SPEITKAMP: Ohrfeige (wie Anm. 16), S. 26–28.

24 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8539: Urteil der Universitäts-Deputation über Mengel und Maahs vom 27.7.1898.

25 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8591: Urteil der Universitäts-Deputation über Lorch vom 8.8.1893; UniA MR, Best. 305a, Nr. 8543: Anzeige des Littenscheid gegen Schmidt vom 4.7.1903, S. 1–4.

26 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8544: Urteil der Universitäts-Deputation über Xylander vom 20.4.1896.

27 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8582: Schreiben des Syndikus Weizsäcker an den Rektor der Universität vom 27.2.1901, S. 21–23.

28 UniA MR, Best. 305a, Disziplinarakten.

29 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8546: Urteil der Universitäts-Deputation über Böckel vom 5.3.1895.

sodass dieser stürzte und aus der Nase zu bluten begann. Anschließend schlug er ihm weitere Male mit der Faust auf den Kopf. Schwarz hatte auch nach dem Verheilen der Wunden weiterhin mit deren Folgen zu kämpfen: *Die Nase ist heute noch schief, auch spricht Schwarz jetzt stark durch die Nase, was er früher nicht getan hat. Er leidet jetzt auch hin und wieder an Kopfschmerzen.*³⁰ Dass im Falle des Arbeiters Schwarz das Vergehen vor dem Schöffengericht verhandelt wurde, resultiert möglicherweise daraus, dass es sich bei dem Opfer um keinen Angehörigen der Universität handelte. Der zweite Fall, der ebenfalls vor dem Schöffengericht verhandelt wurde, bestätigt diese Annahme. Denn auch hierbei handelte es sich nicht um einen Studenten, sondern um einen Handelsgehilfen.³¹



Abb. 2: Blick vom Obermarkt auf das Marburger Rathaus, Bleistiftzeichnung von Peter Becker, 1885 [aus: Ingeborg SCHNACK: Marburg. Bild einer alten Stadt. Impressionen und Profile, Honnef/Rhein 1961, Abb. 34]

2.4 Ruhestörung und Sachbeschädigung

Bevorzugt zu nächtlicher Stunde kam es in Marburg vermehrt zu Ruhestörungen und Sachbeschädigung durch Hochschüler. Die wachsende Studentenschaft war dafür verantwortlich, dass die Beeinträchtigung der Stadtbevölkerung zunahm und sich die Beschwerden häuften.

Nächtliche Lärmszenen. Zu einem Krawall, der mehrere Stunden andauerte, kam es in der vergangenen Nacht auf dem Marktplatz. Die Fastnachtsstimmung, der auf Grund der Polizeiverordnung Einhalt geboten werden musste, schlug in Erbitterung um und eine große Volksmenge geriet in Streitigkeit mit der

30 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8512: Abschrift des Urteils des Schöffengerichts Marburg gegen Espenschied, vom 14.2.1914, S. 10.

31 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8550: Anzeige des Weichselbaum vom 15.1.1893 und Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 8.2.1893.

*Polizei, wobei dieser stark zugesetzt wurde.*³² Es kostete die örtliche Polizei viel Mühe, Herr der Lage zu werden. Nicht einmal die herbei gekommenen Polizeibeamten konnten den Trubel beenden, sodass sie gezwungen waren, die Namen der Anwesenden zu notieren. Auf Bitte des Oberkellners hin begannen die Beamten schließlich das Lokal zu räumen. Die aus dem Lokal getriebenen Studierenden fingen daraufhin an, auf der Straße Radau zu machen, und ignorierten die Aufforderungen der Polizei. Die Lage verschärfte sich noch, als einige der Kneipenbesucher begannen, die Fenster der Wachstube im Rathaus mit Steinen einzuwerfen. Nach einiger Zeit zogen die Studenten Richtung Bahnhof.³³ Insgesamt wurden 34 Personen angeschuldigt.³⁴ Dieser Vorfall empörte die Marburger Bevölkerung dermaßen, dass zusätzlich zu dem hier zitierten Ausschnitt eines Zeitungsartikels, in den auf den Vorfall folgenden Tagen noch weitere erschienen.³⁵

Der Marktplatz und die Oberstadt wurden wiederholte Male Schauplatz von Sachbeschädigung und Lärmbelästigung: Im Wintersemesters 1913/14 kletterte beispielsweise der Medizinstudent Hermann Pfaff gegen 3.30 Uhr die Regenrinne des Hauses Markt 2 hinauf und versuchte von dort aus eine Straßenlaterne auszutreten.³⁶ Bei einer anderen Gelegenheit wurde der Studiosus Nikolaus Kappes unter anderem wegen Ruhestörung angezeigt (sowie öffentlichen Urinierens).³⁷ Singend, schreiend und ruhestörend wurden die Studenten Erich Neuhaus und Ernst Nöll nachmittags um vier Uhr in Marburg auffällig. Hinzu kam »grober Unfug« (leider nicht näher spezifiziert).³⁸ Nicht nur auf der Straße, auch in den Gebäuden der Alma Mater waren immer wieder Ruhestörungen zu verzeichnen. 1895 wurden aufgrund derer gleich sechs Hochschüler gemeinsam vor die königliche Universitäts-Deputation gestellt.³⁹

Der Vorfall eines Nachts im Wintersemester 1910/11 gehörte zu den etwas außergewöhnlicheren Ereignissen. Hier wurden drei Kommilitonen wegen Sachbeschädigung angeklagt. Sie hatten in den Zugängen zweier Häuser *sämtliche Plättchen losgerissen*. Diese Aktion war zwar widerrechtlich aber noch bei Weitem nichts Ungewöhnliches. Außergewöhnlich war, dass einer von den Dreien (Werner Schreiber) zusätzlich noch den *Brödchenbeutel des Buchhändlers Friedrich Viereck [...], welcher über Nacht an der Haustüre aufgehängt war, mit menschlichen Exkrementen angefüllt hatte*.⁴⁰ Diese Tat wurde mit der Entfernung von der Universität bestraft.⁴¹

32 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8523: Oberhessische Zeitung vom 5.2.1913.

33 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8523: Artikel aus der Oberhessischen Zeitung Nr. 30 vom 5.2.1913, S. 1.

34 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8523: Liste der Angeschuldigten vom 1.3.1913, S. 3.

35 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8523: Weitere Artikel: Oberhessische Zeitung vom 6.2.1913, 8.2.1913 und 11.2.1913 und Hessische Landeszeitung Nr. 30, S. 1–2.

36 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8511: Anzeige des Polizeisergeant Seitz vom 23.11.1913, S. 2–4.

37 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8564: Urteil der Universitäts-Deputation über Kappes vom 17.12.1904, S. 6–7.

38 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8574: Urteil der Universitäts-Deputation über Nöll, Neuhaus, Lempke und Richow vom 3.8.1901, S. 26.

39 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8552: Urteil der Universitäts-Deputation über Heuer, Bartels, Vogel, Breitscheid, Gast und Quincke vom 20.7.1895.

40 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8513: Abschrift der Anzeige des Polizeisergeant Knau über Schreiber, Stück und Busse vom 15.11.1910, S. 1–2.

41 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8513: Urteil der Universitäts-Deputation gegen Schreiber, Stück und Busse vom 26.4.1911, S. 18.

Ein weiterer Fall von Sachbeschädigung ereignete sich am Sonntag, den 17. Juli 1899, morgens um Sechs. Nach einem Kneipabend der Studentenverbindung Teutonia betraten die beiden Angeschuldigten, Axel Oberg und Otto Born, das Haus eines Kaufmanns. Dort zerschlugen sie einige Scheiben. Der Kaufmann erwachte und konnte mit einigen Anstrengungen die Beiden aus seinem Haus vertreiben. Bis das allerdings geschehen war verging einige Zeit, da die Zwei in unterschiedliche Richtungen im Haus gegangen waren. Während dieser Zeitspanne betätigte einer der Beiden langanhaltend die Klingelschnur und weckte auf diese Weise die Frau des Kaufmanns, welche von Oberg außerdem beleidigt wurde.⁴²

Bestimmt kamen während des Kaiserreichs noch weitere Fälle der Ruhestörung und Sachbeschädigung vor. Doch fanden sich diese entweder in den verlorengegangenen Akten oder wurden unter der Hand geregelt und nicht angezeigt. So war es eigentlich auch in dem obengenannten Fall. Die Studenten Oberg und Born waren bereits am darauffolgenden Tag zum Kaufmann und seiner Frau gegangen, um sich für ihr Verhalten zu entschuldigen und die zu Bruch gegangenen Scheiben zu ersetzen. Auf nicht bekanntem Wege gelangte dieser Vorfall allerdings doch an die Universität-Deputation und wurde daraufhin verhandelt.⁴³

2.5 Kuriositäten und sonstige Vergehen

Neben den bereits behandelten Vergehen führten zahlreiche weitere zu einem Disziplinarverfahren. Hierzu gehörte unter anderem der »grobe Unfug«, Diebstahl, Fälschungen, Bruch des Ehrenwortes und die fehlende Achtung vor den Professoren. Der Ehrenwortbruch wurde während des Kaiserreiches sehr ernst genommen. Deshalb wurde solchen Delikten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nachgegangen, was allerdings nur zweimal geschah.⁴⁴

Zu den Vergehen anderer Art gehörte das von Lambert Mering im Jahre 1906: Dieser war *einer ansteckenden Krankheit halber in der medizinischen Klinik in Behandlung*.⁴⁵ Dort kam er einer im Laboratorium beschäftigten jungen Frau zu nahe, woraufhin ihm der Umgang mit ihr untersagt wurde. Doch Herr Mering sowie die Angestellte widersetzten sich dem Verbot.⁴⁶ *Als er [Dr. Prost] um diese Ecke kam, sah er Herrn Mering vor der Bank in dichter Umarmung mit genanntem Fräulein. In dem Moment vernahm er ein Geräusch, das dem eines Kusses gleich war und das umso mehr als Küsse aufgefasst werden müsse als die Situation ganz der entsprach, wie sie andere Menschen beim Küssen einnehmen.*⁴⁷ Zu diesem sittenwidrigen Handeln kam erschwerend hinzu, dass Mering einige Wochen darauf dem oben erwähnten Dr. Prost eine Duellforderung mit der Begründung, er habe das Fräulein nicht geküsst, zukommen ließ. In Folge dieses zweiten Vergehens wurde er mit der Entfernung von der Universität bestraft. Auch der jungen Frau erging es nicht besser. Sie *wurde gleichfalls auf das unpassende ihres Benehmens hingewiesen und da sie auch sonst unbrauchbar war, ihr gekündigt*.⁴⁸

42 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8549: Urteil der Universitäts-Deputation über Oberg und Born vom 27.7.1898.

43 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8549: Urteil der Universitäts-Deputation über Oberg und Born vom 27.7.1898.

44 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8551: Anzeige des Wilms gegen Hattendorf am 25.11.1892 und 8538: Urteil der Universitäts-Deputation über Heinrich vom 25.5.1895.

45 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8589: Anzeige des Brauer gegen Mering vom 12.7.1906, S. 1.

46 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8589: Anzeige des Brauer gegen Mering vom 12.7.1906, S. 1.

47 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8589: Anzeige des Brauer gegen Mering vom 12.7.1906, S. 1.

48 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8589: Anzeige des Brauer gegen Mering vom 12.7.1906, S. 2–3.

In den gesammelten Disziplinarakten ist nur ein einziger Fall eines Diebstahls verzeichnet. Dieser war von dem Studierenden Wilhelm Beimdiek, der seinem Kommilitonen Karl Nevermann 17 Mark sowie einen goldenen Ring gestohlen hatte, begangen worden.⁴⁹

Auch das folgende Vergehen wurde selten von Studierenden begangen: *In einem hier anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren betreffend die Abgabe wissentlich falscher eidesstattlicher Versicherungen bei Einreichung von Doktordissertationen hat bei einem Dr. iur. Alfred Rahmer eine Beschlagnahme von Schriftstücken und demnächst eine Briefbeschlagnahme stattgefunden, durch die festgestellt ist, daß zahlreiche Juristen die Hilfe dieses Rahmer zur Anfertigung ihrer Prüfungsarbeiten in einer Weise benutzt haben, die ein disziplinarisches Einschreiten erforderlich machen dürfte.*⁵⁰ Von den beiden Kommilitonen, denen man diese Zuhilfenahme nachweisen konnte, wurden beide hart bestraft.⁵¹ Doch auch diese Art des Vergehens wurde lediglich ein einziges Mal begangen. Die einzigen Delikte, die im weitesten Sinne Ähnlichkeiten aufweisen, sind einmal die Fälschung eines Anmeldebuches und ein anderes Mal die missbräuchliche Verwendung der einem Studenten, Otto Fuchs, zugewiesenen Mittel aus dem Hilfsfonds für Studierende.⁵²

Ein etwas ungewöhnlicher Fall ereignete sich am 12. Juni 1901. An diesem Tag fand eine »Fässchenpartie« statt. Diese Partien boten generell einen großen Unterhaltungswert für Zuschauer jeglicher Art. In diesem Falle handelte es sich bei den Zuschauern um einige Schuljungen. *Nachdem die Festlichkeit etwa 1 ½ Stunden gedauert hatte, wurden mit herbeigekommenen Schuljungen Scherze, ein Wettlaufen u. dergl., veranstaltet, wobei der Flinkste ein kleines Geldgeschenk bekam. Soweit stimmen die Angaben des Angeschuldigten und der Jungen überein. Der Angeschuldigte gibt nun zu, daß er bei dieser Gelegenheit zu den Jungen gesagt hat: »Wer von euch den längsten hat, der bekommt 20 Pfennig.« Er will aber gar nicht weiter hingesehen und auch kein Geld gegeben haben; jedoch gibt er die Möglichkeit zu, daß ein Anderer eine Kleinigkeit gegeben habe. Der als Zeuge vernommene stud. Duncker hat bekundet, Geißler habe gesagt, die Jungen sollen das Glied herausholen, und habe eine Belohnung für denjenigen versprochen, der dies unterdes am schnellsten thun würde oder der den längsten hätte (genau weiß der Zeuge dies nicht mehr).*⁵³ Dieser Vorfall war dermaßen skandalös, dass sogar einige Zeitungen darüber berichteten und sich Marburger Bürger über ihre Studenten beschwerten. Für den hier verursachten Aufruhr bekam der Angeschuldigte, Walter Geissler, eine milde Strafe. Er musste lediglich eine Karzerhaft von einer Woche antreten.⁵⁴

Auch wenn viele der Delikte im Zustand der Trunkenheit ausgeführt wurden, findet sich in den Akten lediglich ein Fall, in dem die Angeschuldigten tatsächlich aufgrund ihres Alkoholpegels angeklagt wurden. Die beiden Brüder Carl und Arthur Nöll hatten es an der den

49 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8576: Urteil der Universitäts-Deputation über Beimdiek vom 7.2.1914, S. 7–9.

50 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8580: Schreiben des ersten Staatsanwaltes beim Königl. Landgericht III in Berlin an die Universität Marburg vom 13.7.1909, S. 1–2.

51 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8580: Urteil der Universitäts-Deputation über Tams und Köhler vom 3.8.1909, S. 57.

52 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8536: Urteil über Dienemann vom 14.6.1894 und 8531: Urteil der Universitäts-Deputation über Fuchs vom 14.2.1890.

53 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8555: Urteil der Universitäts-Deputation über Geissler vom 20.7.1901, S. 12–13.

54 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8555: Urteil der Universitäts-Deputation über Geissler vom 20.7.1901, S. 12–13.

akademischen Lehrern gebührenden Achtung fehlen lassen und einen solchen absichtlich angepöbeln und sich ansonsten auch sehr unhöflich verhalten.⁵⁵

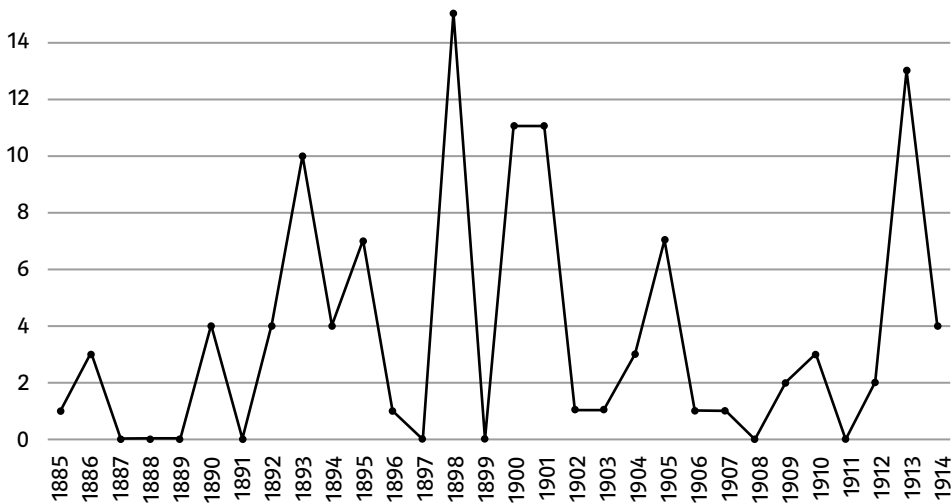
2.6 Entwicklungsprozess der studentischen Vergehen

Von den 57 ausgewerteten Akten, in welchen 115 Hochschüler angeschuldigt worden waren, wurden 105 für schuldig befunden und bestraft. Lediglich einer wurde aufgrund mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen. Von den restlichen Neun wurden zwei vor dem Schöffengericht verurteilt und unterlagen somit nicht der universitären Disziplinargewalt. Neben diesen zwei Studenten wurde ein weiterer, der mit den beiden zusammen angeklagt worden war, zusätzlich noch von der Universitätsdisputation verurteilt. Dieser zählt somit nicht zu den zehn nicht verurteilten Studierenden.⁵⁶ Hinzu kommt noch ein Fall, in dem ein Student nur in einem der beiden Anklagepunkte verurteilt wurde. Bei der Verteilung der Anzahl der Delikte im Zeitraum von 1885 bis 1914, fallen große Unregelmäßigkeiten auf. (Diagramm 1)

Aus dem Diagramm ergibt sich kein eindeutiges Bild über den Entwicklungsprozess der Vergehen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass während des Kaiserreichs die Zahl der eingeschriebenen Studenten kontinuierlich stieg, lässt sich das aus den Akten

Diagramm 1: Die Verteilung jährlich begangener Delikte in den Disziplinarakten

Erstreckte sich ein Fall über mehr als ein Jahr, zählt das erste Jahr.



nicht erschließen. Die großen Missverhältnisse deuten des Weiteren auf den bereits erwähnten Aktenverlust hin. Die Verteilung erweckt den Eindruck, als fehlten die Akten

⁵⁵ UniA MR, Best. 305a, Nr. 8534: Anzeige des Prof. Frankel gegen die Geschwister Nöll vom 19.6.1893, S.1–4.

⁵⁶ UniA MR, Best. 305a, Nr. 8550: Urteil der Universitäts-Deputation über Vetter und Südekum vom 2.3.1894.

ganzer Jahrgänge wie beispielsweise 1887, 1888 und 1889. Die Strafliste bestätigt diese Vermutung.⁵⁷

Ein Blick auf die Verteilung der begangenen Delikte auf Grundlage der ausgewerteten Akten weist einige Veränderungen und Tendenzen während des Kaiserreichs auf. Beleidigungen finden sich in fast jedem Jahr von 1886 bis 1914 wieder und bilden auch den bei weitem häufigsten Grund für ein Disziplinarverfahren. Die Anzahl der Duellforderungen und alles damit Einhergehende (Überbringung einer Duellforderung, etc.) ging im Laufe der Zeit stark zurück und findet sich 1906 das letzte Mal in einer Disziplinarakte. Ebenso lässt sich ein Begriffswandel in den Akten verzeichnen. Zwar gab es bis zum Jahre 1914 diverse Ehrkränkungen, doch wurden sie nach dem Wintersemester 1900/01 nicht mehr als solche bezeichnet, sondern als wörtliche oder tätliche Beleidigungen. Von Misshandlungen wiederum war vor der Jahrhundertwende wesentlich öfter die Rede. Später wurde der Begriff durch den Terminus »Körperverletzung«, »Tätlichkeit« oder »tätliche Beleidigung« ersetzt. Hierbei sei noch angemerkt, dass es aber auch schon vor der Jahrhundertwende parallel zu dem Begriff »Misshandlung« den Begriff der tätlichen Beleidigung gab. Ruhestörungen und Sachbeschädigungen finden sich durch das ganze Kaiserreich wieder, auch wenn sie nicht allzu häufig Gegenstand eines Disziplinarverfahrens waren. Wirklich neue Delikte, die erst während des Kaiserreichs auftauchen, sind nicht verzeichnet. Lediglich die Einzeltaten variieren und der Tatbestand des Ehrenwortbruchs erscheint nach 1893 nicht mehr.

Die meisten hier geschilderten Straftaten und Vergehen ereigneten sich im Zustand leichter bis völliger Trunkenheit. Zusätzlich wurden die meisten Taten nachts begangen. Obwohl viele der Vergehen geringfügig waren und die Wahrscheinlichkeit ein weiteres Mal in eine herausfordernde Situation zu geraten als hoch eingeschätzt werden kann, bleibt die Ziffer der Wiederholungstäter relativ gering. Lediglich in sechs Fällen ließen sich die Studenten erneut erwischen.

Obwohl Judenfeindlichkeit im Deutschen Kaiserreich weit verbreitet war, lassen sich antisemitistische Tendenzen lediglich bei drei Disziplinarakten feststellen.⁵⁸

Die seit 1908 zum Studium an der Alma Mater Philippina zugelassenen Frauen fielen durch Straftaten nicht auf. Es ist kein einziger Disziplinarfall diesbezüglich bekannt. Das kann zum einen daran liegen, dass sich viele der Vergehen im Korporationsmilieu abspielten und zu diesem hatten die jungen Frauen keinen Zutritt. Zum anderen handelte es sich in vielen Fällen um Sachbeschädigungen und Tätlichkeiten, ausgeführt in Trunkenheit. Ein solches Verhalten widersprach den Sitten des damaligen Lebens.⁵⁹ Hinzu kommt, dass der Prozentsatz der Frauen wesentlich geringer war als der ihrer männlichen Kommilitonen.

57 UniA MR, Best. 305a, Nr. 4110: Strafliste 1833–1905.

58 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8550: Anzeige des Weichselbaum vom 15.1.1893; UniA MR, Best. 305a, Nr. 8514: Urteil der Universitäts-Deputation über Jaeckel vom 14.2.1914, S. 26; UniA MR, Best. 305a, Nr. 8547: Urteil der Universitäts-Deputation über Böckel und Ehringhaus vom 11.6.1898.

59 Vgl. Christiane MICUS: Friedfertige Frauen und wütende Männer? Theorien und Ergebnisse zum Umgang der Geschlechter mit Aggression, München 2002, S. 240–243. In diesem Buch wird zusätzlich zum biologischen Geschlecht eine Differenzierung zwischen psychischem Geschlecht vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass das aggressive Verhalten nur in Verbindung dieser beiden Geschlechter signifikant ist.

Dass einige Akten fehlen, belegt die Strafliste, die im Zeitraum von 1833 bis 1905 geführt wurde. Während die 57 ausgewerteten Akten lediglich 115 Disziplinarverfahren im Zeitraum von 1885 bis 1914 verzeichneten, beläuft sich die Zahl der Verurteilten für die Zeit des Kaiserreichs bis zum Ende der Liste 1905 auf 701.⁶⁰ An dieser Stelle muss berücksichtigt werden, dass die Akten über Verbindungen außer Acht gelassen wurden, ebenso wie die zwei vorhandenen Sammelakten über kleinere Delikte. Außerdem bezieht sich die Strafliste auf die Zeit von 1871 bis 1905 und die Disziplinarakten beginnen erst 1885, enden aber später.

Interessant ist, dass sich die Zahl der verurteilten Hochschüler bis zur ersten vorhandenen Akte im Jahre 1885 auf 339 Einträge, also 48,3 % der Gesamteinträge während des Kaiserreichs beläuft.⁶¹ Dass die Studierendenzahlen in dieser Zeit enorm gestiegen sind, aber kaum mehr Vergehen zu einem Disziplinarverfahren führten, legt den Schluss nahe, dass viele der Delikte entweder nicht mehr angezeigt oder ihnen einfach nur in den härtesten Fällen nachgegangen wurde. Natürlich ist auch nicht vollständig auszuschließen, dass die Studierenden weniger Straftaten begingen, allerdings ist das, aus den Berichten und Autobiografien einzelner Studenten schließend, unwahrscheinlich.

Die ausgewerteten Disziplinarakten und die begangenen Vergehen spiegeln das Leben und die Veränderungen im kaiserzeitlichen Deutschland wider. Hierzu zählt der Rückgang der Duelle aufgrund der aufkommenden Kritik durch die Gesellschaft, der Wandel des Ehrbegriffes, die Zunahme der Immatrikulierten aufgrund der Öffnung der Hochschulen und der Umwandlung zu einem Massenbetrieb. Auch in der in den Akten beschriebenen Kleidung und den Accessoires der Studiosi erkennt man den Geist des Deutschen Kaiserreiches wieder. Der zunehmende Wohlstand ließ auch die Studenten vornehmer werden. Ein Monokel und ein Spazierstock gehörten bei Vielen ebenso zum Outfit wie ein Hut. Doch auch der Fakt, dass sich die Marburger Bewohner immer häufiger über ihre Studenten beschwerten, zeigt eine neue Tendenz: Die Hochschüler wurden zumindest zum Teil eine immer größere Belastung für die Stadtbewohner. Zunehmende Ruhestörungen durch ein ausschweifendes Nachtleben und ähnliche geräuschvolle Aktivitäten erschwerten deren Leben in nicht unerheblichem Maße.

3. Möglichkeiten der Bestrafung

Fast so vielfältig wie die Vergehen, waren die Bestrafungsmöglichkeiten der Universitäts-Deputation. Es zeichnet sich allerdings ein deutliches Bild ab, welche Strafen bevorzugt gewählt wurden.

3.1 Karzerinhaftierung

Eine häufig angewandte Strafe war die Inhaftierung in einen der universitätseigenen Karzer. Er diente ursprünglich drei Zwecken: als Schuld-, Straf- und Untersuchungsgefängnis. Allerdings wurde die Schuldhaft zwischen 1868 und 1871 abgeschafft, sodass er hauptsächlich

60 Plus-Minus zwei; die Strafliste ist teilweise unleserlich.

61 UniA MR, Best. 305a, Nr. 4110: Strafliste 1833–1905.

als Strafe eingesetzt wurde.⁶² Der einzige erhaltene Marburger Karzer befindet sich in der heutigen Alten Universität.⁶³ Die Ausstattung der Karzer war schlicht. In jedem befand sich ein Stuhl, ein Tisch sowie ein Bett. (Abb. 3)

Damit die Insassen im Winter nicht froren, wurden Öfen installiert. Auch eine Petroleumlampe, Waschgeschirr und ein Nachtopf standen den inhaftierten Studenten zur Verfügung. Seit 1866 war es den Studierenden erlaubt, ihr eigenes Bettzeug mitzubringen. Verpflegungstechnisch war der Karzerwärter für das Wohlbefinden der Inhaftierten verantwortlich. Das Mittagessen konnte auch außerhalb des Karzers eingenommen werden. Zusätzlich standen den Hochschülern eine Flasche Bier oder eine halbe Flasche Wein pro Tag zu. Mit Genehmigung konnten sie sogar an Vorlesungen und anderen universitären Veranstaltungen teilnehmen und Besuch empfangen. Seit 1879 war die Universitätsbehörde sehr nachsichtig mit den im Karzer inhaftierten Studenten. So sahen sie beispielsweise auch über die zahlreichen, die Wände des Karzers zierenden Gemälde, Sprüche und Verewigungen hinweg.⁶⁴ (Abb. 4)

Der Karzerwärter war für die Beleuchtung, Sauberkeit, Heizung und die Verpflegung des »Karzerbesuchers« zuständig.⁶⁵ Um den rechtlichen Rahmen abzustecken und dem Karzerwächter Vorgaben zu seiner Arbeit zu geben, war eine »Dienstanweisung für den Kastellan, Hausdiener und Karzerwärter« vorhanden.⁶⁶ Die Marburger Karzer-Ordnung vom 26. November 1879 wiederum beinhaltete alle Pflichten des Karzerwärters sowie die Verhaltensregeln und Rechte für die Studenten. In ihr war festgelegt, zu welchen Uhrzeiten das Licht brennen durfte (November-Februar bis 23.00 Uhr in den restlichen Monaten bis 22.00 Uhr), wo die Karzerhaft abgebußt werden musste, die Berechnung der Zeitdauer sowie der Umgang mit Sachbeschädigung. Die zwölf Paragraphen regelten des Weiteren unter welchen Umständen dem Studierenden der Besuch von Vorlesungen gestattet werden konnte, ob und wann er Besuch bekommen durfte, welche Folgen die Zuwiderhandlung der Vorschriften hatte sowie die Höhe des zu bezahlenden Geldes.⁶⁷ In Zeiten, in denen viele Hochschüler im Karzer einsaßen, wurde sogar ein sogenannter Nebekarzer genutzt. Hierbei handelte es sich um die Jahre 1893 mit 22 Inhaftierungen, 1901 mit 24 und 1903 mit 17.⁶⁸

Eine Haft im Karzer konnte mit einer Maximaldauer von zwei Wochen verhängt werden. Es war eine Besonderheit Marburgs, dass ~~Vgl.~~ auch Gefängnisstrafen von bis zu zwei Wochen nach Antrag im Karzer verbüßt werden konnten. Diese Möglichkeit wurde auch bis zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert genutzt.⁶⁹ Kost und Logis im Karzer waren nicht kostenlos: *3. Die Vollstreckung der Karzerhaft erfolgte nach Maßgabe der bestehenden Karzerordnung; auch sind die gegenwärtigen geltenden Karzergebühren (Sitzgebühren) ferner zu erheben.*⁷⁰ Dass es den

62 Vgl. BICKERT u. NAIL: Karzer-Buch (wie Anm. 11), S. 17.

63 Vgl. WOESTE: Akademische Väter (wie Anm. 3), S. 3–4.

64 Vgl. BICKERT u. NAIL: Karzer-Buch (wie Anm. 11), S. 20–24.

65 Vgl. BICKERT u. NAIL: Karzer-Buch (wie Anm. 11), S. 22–24.

66 UniA MR, Best. 310, Nr. 4233: Dienstanweisung für den Kastellan, Haudiener und Karzerwärter, vom 1907, S. 1–3.

67 Vgl. BICKERT u. NAIL: Karzer-Buch (wie Anm. 11), S. 32–34.

68 Vgl. BICKERT u. NAIL: Karzer-Buch (wie Anm. 11), S. 17–18.

69 Vgl. WOESTE: Akademische Väter (wie Anm. 3), S. 3.

70 UniA MR, Best. 305a, Nr. 785: Zu §29 aus den Kommentaren zu den Vorschriften für den Syndikus.



Abb. 3: Innenansicht des Marburger Karzers [Foto: Heike Heuser, Marburg]

Inhaftierten im Karzer nicht allzu schlecht ging, zeigt das im April 1861 begonnene Gästebuch des Karzers, in dem sich alle Insassen verewigen konnten. Aus diesem Buch können auch die Namen, die sie dem Karzer gaben, entnommen werden: *Hotel Bellevue, oder Hotel zum Goldenen Käfig, Schloss Sanssouci, Hotel zur akademischen Freiheit*.⁷¹

3.2 consilium abeundi

Eine der folgenreichsten Bestrafungsmöglichkeiten der Universitäts-Deputation war die Entfernung von der Universität (*consilium abeundi*). In den Vorschriften für die Studierenden ist sie wie folgt gefasst: *Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte. Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf*.⁷² Die Strafe konnte sowohl auf unbestimmte als auch auf

⁷¹ UniA MR, Best. 305a I, Nr. 13: Gästebuch des Karzers, ab 1861.

⁷² UniA MR, Best. 305a, Nr. 785: § 30 der Vorschriften und Gesetze für die Studierenden.



Abb. 4: Detailansicht des Marburger Karzers [Foto: Heike Heuser, Marburg]

begrenzte Zeit ausgesprochen werden. In den ausgewerteten Akten tritt die Entfernung von der Universität auf Zeit erstmals 1912 auf.⁷³

Obwohl bereits in den Vorschriften geregelt wurde, dass das laufende Halbjahr im Falle eines consilium abeundis nicht auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet wird, akzeptierten das nicht alle Studierenden. Auch Lambert Mering, der aufgrund einer Duellforderung und Gefährdung der Sitte und Ordnung des akademischen Lebens mit der Entfernung von der Universität bestraft worden war bat im Nachhinein um die Anrechnung des sonst verloren gegangenen Sommersemesters. Der Bitte wurde allerdings nicht stattgegeben.⁷⁴

Im Gegensatz zu den meisten anderen Vergehen war es im Falle eines consilium abeundi möglich, in Berufung zu gehen. Dieser Weg hatte zur Folge, dass die gesamte Angelegenheit nach Berlin in das »Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten« geleitet, alle Aussagen dort ein weiteres Mal geprüft und ein neuerliches Urteil erteilt

73 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8588: Urteil der Universitäts-Deputation über Eichenauer vom 31.7.1912, S. 13.

74 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8589: Antwort des Kurators der Universität auf das Gesuch des Mering vom 30.10.1906.

wurde.⁷⁵ Von den 29 Fällen, in denen Studierende mit der Entfernung von der Universität bestraft worden waren, legten 17 Berufung ein. Elf von ihnen wurde stattgegeben. Diese Zahlen zeugen von einer nachsichtigen Behandlung der studentischen Vergehen. Doch gab es auch einige Delikte, die trotz Berufung weiterhin im gleichen Maße bestraft wurden. Hierunter fielen besonders schwerwiegende, und solche, bei denen keinerlei Reue zu spüren war, *denn es kann nicht geduldet werden, dass Studierende Anstand und gute Sitte so weit ausserachtlassen, wie es von Ihnen [Bachmann] durch höchst anstößige Redensarten und nachfolgende Tätlichkeiten einem Kommilitonen gegenüber geschehen ist.*⁷⁶ Bei manchen führten auch besondere persönliche und/oder familiäre Umstände zu einer Strafabbildung. Der Berufung des Studenten Julius Mühlhaus wurde beispielsweise stattgegeben, weil er seinen Vater in Marburg nicht allein hätte zurücklassen können.⁷⁷

Eine Vielzahl von Vergehen konnte das *consilium abeundi* nach sich ziehen. Eine der häufigsten verzeichneten Verfehlung bestand in schwerer wörtlicher und tätlicher Beleidigung. Auch eine nicht angetretene Karzerhaft konnte die Entfernung von der Universität nach sich ziehen. So geschehen im Falle des Otto Fuchs im Jahre 1890, der zu seiner verhängten zweiwöchigen Karzerinhaftierung nicht erschienen war.⁷⁸ Doch auch unsittliches, unziemliches Verhalten, der Bruch des Ehrenwortes, Herausforderung zum Zweikampf, Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung und Fälschungen waren Gründe für eine Entfernung von der Alma Mater Philippina. Oft führte erst die Kombination zweier oder mehrerer Vergehen zu einem *consilium abeundi*.⁷⁹

Bei einer stattgegebenen Berufung wurde das *consilium abeundi* meist in eine Unterschrift desselben und eine zusätzliche Karzerhaft umgewandelt. Diese bewegte sich im Rahmen von acht Tagen bis zu zwei Wochen. Das *consilium abeundi* wurde meist mit der Absicht, den Ort vor geringeren, gemeinschädlichen Vergehen zu schützen, verhängt. Eine erneute Immatrikulation des betroffenen Studenten vor Ablauf der Zeit, wenn es sich um eine Entfernung von der Universität für einen bestimmten Zeitraum handelte, war nur mit allerhöchster Bewilligung möglich und geschah daher selten.⁸⁰

3.3 Weitere Strafmöglichkeiten

Neben den bereits behandelten Strafen bestanden noch einige weitere Möglichkeiten der Ahndung. Die bereits erwähnte Androhung der Entfernung von der Universität, oder Unterschrift des *consilium abeundi*, ist eine hiervon. Diese Art der Bestrafung bezeichnete das feierliche Versprechen, in Zukunft auf jede Art einer Zuwiderhandlung der Vorschriften zu verzichten und im Falle eines Vergehens die Strafe der Entfernung von der Universität

75 UniA MR, Best. 305a: Disziplinarakten; § 13 des Gesetzes vom 29.5.1879, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden, in: Akademischer Senat (Hg.): Handbuch für Marburger Professoren, Marburg 1899, S. 92.

76 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8581: Ablehnung der Berufung des Bachmann vom 16.12.1913, S. 63.

77 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8509: Berufungsantrag des Mühlhaus vom 30.7.1905 und Urteil über die Berufung vom 28.10.1905 und Disziplinarakten.

78 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8531: Benachrichtigung über das *consilium abeundi* des Fuchs vom 5.3.1890.

79 UniA MR, Best. 305a, Disziplinarakten.

80 Vgl. WOESTE: Akademische Väter (wie Anm. 3), S. 56.

anzunehmen.⁸¹ Diese Androhung wurde, ebenso wie die meisten anderen Möglichkeiten der Disziplinierung, wegen der verschiedensten Delikte eingesetzt. Unter anderem wurde sie bei der Verletzung der den Professoren und anderen Angehörigen der Hochschule gebührenden Achtung, wegen tätlicher und wörtlicher Beleidigungen sowie Ehrkränkungen und allgemein bei der Störung der Sitte und Ordnung des akademischen Lebens verhängt. Etwa ein Viertel der Bestrafungen beinhalteten die Unterschrift des *consilium abeundis*. Von diesen 27 Personen wurde die Androhung bei 17 als Erststrafe ausgesprochen, bei zehn, nachdem sie in Berufung gegangen waren. Es ist auffällig, dass die Unterschrift des *consilium abeundis* in fast allen Fällen in Kombination mit einer weiteren Strafe verhängt wurde. Meist bestand diese aus der Inhaftierung im Karzer. Lediglich in einem Fall bekam ein Student, Friedrich Köhler, wegen Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe bei der Anfertigung juristischer Arbeiten nur die Strafe der Androhung der Entfernung von der Universität.⁸²

Noch milder als die Unterschrift des *consilium abeundis* gestaltete sich der Verweis. Dieser wurde als Abmahnung bei geringfügigen Vergehen erteilt. Hierzu zählten Widerstand gegen polizeiliche Gewalt, kleinere Sachbeschädigungen, nächtliche Ruhestörungen und wörtliche und tätliche Beleidigungen. Der Verweis wurde meist als einzelne Strafe ausgestellt. Von den 105 verurteilten Studierenden bekamen elf einen Verweis. Nur ein Fall zeigt die Kombination mit der Androhung der Entfernung von der Universität.⁸³

Die folgenreichste Möglichkeit der Bestrafung stellte die sogenannte Relegation, der Ausschluss vom Hochschulstudium, dar. Dieser war, wie das *consilium abeundi* auch, eine Wegweisung von der Universität. Allerdings war den Bestraften die Wiederaufnahme ihres Studiums an einer anderen Hochschule nicht gestattet, auch durften die Betroffenen zum Hören von Vorlesungen nicht mehr zugelassen werden. Sie wurde durch einen Aushang am schwarzen Brett öffentlich bekannt gemacht, im Unterschied zur Entfernung von der Universität. Doch ebenso wie beim *consilium abeundi* bestand für die Betroffenen die Möglichkeit, gegen das gefällte Urteil in Berufung zu gehen.⁸⁴ In § 29 der Vorschriften für die Studierenden heißt es hierzu: *Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.*⁸⁵ Diese Bestrafung erscheint in keiner der herangezogenen Disziplinarakten. Allerdings schlug ein Polizeisergeant der Universitäts-Deputation 1911 die Relegation eines Hochschülers vor, der sich außerordentlich daneben benommen hatte.⁸⁶ Doch auch in diesem Falle sah die Alma Mater von dieser Art der Strafe ab.⁸⁷

81 Vgl. WOESTE: Akademische Väter (wie Anm. 3), S. 56.

82 UniA MR, Best. 305a, Disziplinarakten und Nr. 8580.

83 UniA MR, Best. 305a, Disziplinarakten und Nr. 8591.

84 Vgl. WOESTE: Akademische Richter (wie Anm. 3), S. 56 sowie BICKERT u. NAIL: Karzer-Buch (wie Anm. 11), S. 90.

85 UniA MR, Best. 305a, Nr. 785: § 29 der Vorschriften und Gesetze für die Studierenden.

86 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8513: Abschrift der Anzeige des Polizeisergeant Knau über Schreiber, Stück und Busse vom 15.11.1910, S. 2.

87 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8513: Urteil der Universitäts-Deputation über Schreiber, Stück und Busse vom 26.4.1911, S. 18.

Die letzte noch verbliebene Möglichkeit der Bestrafung eines Studenten oder einer Studentin stellte die Geldstrafe dar. Diese wurde allerdings sehr selten verhängt und taucht in den Disziplinarakten nicht auf. Lediglich in sechs der Fälle wird explizit erwähnt, dass die Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens zu übernehmen hätten.⁸⁸ Die ansonsten zu tragenden Kosten beschränkten sich auf die zu entrichtende Karzergebühr bei einer Inhaftierung.⁸⁹

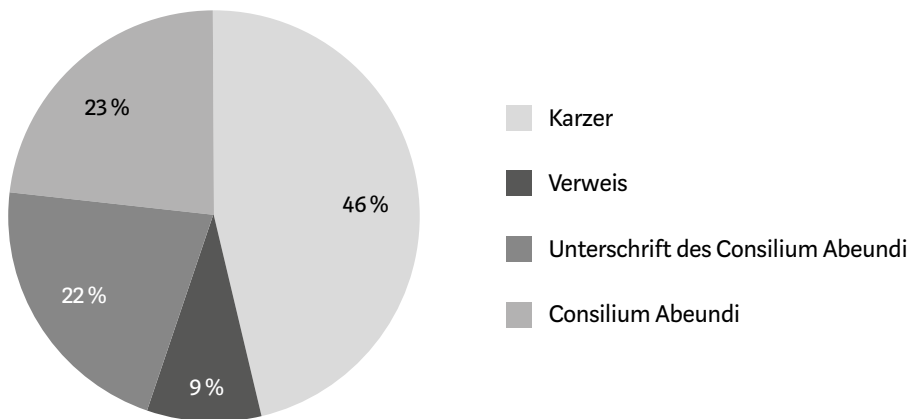
3.4 Häufigkeit der verhängten Strafen

Wie bereits angeklungen ist, wurden die unterschiedlichen Bestrafungsmöglichkeiten nicht alle gleichermaßen angewandt. Bei der prozentualen Verteilung der verhängten Strafen ergibt sich folgendes Bild: (Diagramm 2)

Die Grafik zeigt deutlich, dass die Karzerinhaftierung die bevorzugte Bestrafungsmethode darstellte. Allerdings nur bis 1907. Obwohl weiterhin die Möglichkeit einer Karzerhaft bestand, wurde niemand mehr in diesem Rahmen bestraft. Das lag nicht zuletzt daran, dass diese Art der Bestrafung als rechtspolitisch galt und unerwünscht war.⁹⁰ Erst während des Dritten Reiches wurde dessen Funktion wiederbelebt, allerdings nur für kurze Zeit.⁹¹

Während der Karzer ab 1907 nicht mehr genutzt wurde, waren andere Bestrafungsmöglichkeiten auf dem Vormarsch. Hierzu zählte auch der Verweis, der erstmals in einer Akte

Diagramm 2: Häufigkeit einer erteilten Strafe unabhängig davon, ob ein Student eine oder mehrere Strafen erhalten hat



88 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8512: Urteil der Universitäts-Deputation über Espenschied, vom 23.3.1914, S. 13; UniA MR, Best. 305a, Nr. 8558: Urteil der Universitäts-Deputation über Gebhardt vom 16.10.1913, S. 46; UniA MR, Best. 305a, Nr. 8560: Urteil der Universitäts-Deputation über Braun und Schmidts vom 17.1.1914, S. 34; UniA MR, Best. 305a, Nr. 8581: Urteil der Universitäts-Deputation über Bachmann vom 16.10.1913, S. 56.

89 Vgl. BICKERT u. NAIL: Karzer-Buch (wie Anm. 11), S. 33.

90 Vgl. BICKERT u. NAIL: Karzer-Buch (wie Anm. 11), S. 32–34.

91 UniA MR, Best. 305a, Disziplinarakten.

aus dem Jahre 1895 als Bestrafungsmethode eingesetzt wurde. In der darauffolgenden Zeit stieg er zu einem häufig genutzten Mittel der Bestrafung auf.⁹²

Es erweckt den Eindruck, dass die Strafen im Laufe des Kaiserreiches milder wurden: Die Verweise wurden häufiger genutzt, die Karzerhaft verschwand und ein *consilium abeundi* konnte auch nur für eine bestimmte Zeit vergeben werden. Dieser Wandel ging mit den Veränderungen in der kaiserzeitlichen Gesellschaft einher. Die Zahl der Burschenschaften ging zurück, verbunden mit dem Mensur- und Duellwesen, die ersten Studentinnen besuchten die Philipps-Universität und die Studierenden nahmen prozentual auf die Gesamtbevölkerung gesehen zu. Hierdurch könnte vor allem eine Liberalisierung der Vergehen und auch der Sitte und Tugenden stattgefunden haben.

4. Zusammenarbeit mit anderen deutschen Universitäten und Städten

Da die Studenten häufig die Hochschulen wechselten, mussten die verschiedenen Hohen Schulen miteinander kooperieren, um sicherstellen zu können, dass die verordneten Strafen auch tatsächlich vollzogen wurden. Es kam nicht selten vor, dass das Studium an der neuen Universität mit dem Absitzen einer noch von der Vorgängeruniversität verhängten Karzerstrafe begonnen wurde. So musste Balduin Lucas seine 1906 verhängte Strafe an der Alma Mater Philippina wegen wörtlicher und tätlicher Beleidigung an der Universität Freiburg verbüßen und Walter Zülch seine zweiwöchige Karzerhaft in Heidelberg antreten.⁹³ Doch auch umgekehrte Fälle sind bekannt: Als Heinrich Fahr im Sommersemester 1894 nach Marburg kam, wurde ihm das laufende Semester nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet, da er in Bonn wegen Misshandlung eines Kommilitonen dazu verurteilt worden war. Ein Schreiben des Unterrichtsministers aus Berlin beauftragte die Universität Marburg, dessen begangene Vergehen zu ahnden.⁹⁴

Haftsache.

In der Voruntersuchung gegen den Cand. Med. Hugo [...] Balack aus Pommerfeld wegen Tötung im Zweikampf ersuche ich ergebenst das Universitätsgericht in Marburg um baldige Mitteilung der etwaigen Vorstrafen Balack's. Balack hat von October 1888 bis Oktober 1890 an der dortigen Universität studiert und soll dort mit dem consilium abeundi bestraft worden sein.

Der Untersuchungsrichter bei dem L. Landgericht⁹⁵

⁹² UniA MR, Best. 305a, Disziplinarakten.

⁹³ UniA MR, Best. 305a, Nr. 8572: Mitteilung der Universität Freiburg an Lucas vom 4.12.1905; UniA MR, Best. 305a, Nr. 8573: Mitteilung der Universität Heidelberg über die vollzogene Karzerhaft des Zülch vom 30.1.1908.

⁹⁴ UniA MR, Best. 305a, Nr. 8535: Urteil der Universitäts-Deputation über Fahr vom 2.8.1894 und Schreiben des Unterrichtsministers an die Universität Marburg vom 12.7.1894.

⁹⁵ UniA MR, Best. 305a, Nr. 8554: Bitte des Landesgerichts Leipzig um die Unterlagen der Vergehen Balacks vom 28.11.1892.

Auch diese Art der Anfragen finden sich in vielen Disziplinarakten wieder. Genau wie die Universität Marburg Informationen über ihre Studenten einholte, verfuhr auch die anderen deutschen Hochschulen. So fragte auch die Universität Jena an, ob sie denn die Disziplinarakte des Paul Dienemann haben könne, der an der Alma Mater Philippina wegen Fälschung seines Anmeldebuches mit dem *consilium abeundi* bestraft worden war.⁹⁶ Die der Information dienenden Akten wurden stets wieder an die Ursprungsuniversität zurückgeschickt. Auch der hierdurch entstandene Schriftverkehr ist in den Disziplinarakten erhalten geblieben.

Wie gut die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen funktionierte, zeigt auch der Fall des bereits weiter oben erwähnten Paul Voigt: *Stud. Voigt hat sich darauf schuldig gemacht einer schweren öffentlichen Ehrkränkung eines Commilitonen [...]. M.A. n. i [...] auf Entfernung von der königlichen Universität zu ersuchen ist. Als Voigt bereits in Halle wegen Beleidigung eines Commilitonen abeundi und 7 Tage Carcer belegt ist und außerdem zusätzlich wegen Verübung groben Unfugs mit 10 M. Geld und 2 Tagen Haft.*⁹⁷

5. Ausblick

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges änderte den Alltag an den deutschen Hochschulen grundlegend. Auch Marburg blieb von diesen Veränderungen nicht verschont. Die offizielle Mobilmachungsordre wurde am 1. August 1914 bekannt und löste in weiten Teilen der Bevölkerung Begeisterungstürme aus.⁹⁸ Für Marburg existieren keine offiziellen Zahlen der Kriegsfreiwilligen. Doch dürfte gerade bei den Studenten die Zahl derselben hoch gewesen sein. Darauf verweisen auch die Veränderungen bei den Immatrikulationen. Während im Sommersemester 1914 noch 2258 männliche Studenten eingeschrieben waren, verringerte sich die Zahl im darauffolgenden Wintersemester auf 1899. Und von diesen wiederum hatten lediglich 478 Vorlesungen in Anspruch genommen. Nach drei Monaten Krieg hatte die Alma Mater Philippina bereits 55 Gefallene zu beklagen.⁹⁹

Aus der Zeit des Ersten Weltkrieges ist keine einzige Akte erhalten. Dieser Umstand verschloss die Möglichkeit, die Disziplinarstrafen an der Marburger Universität während des Krieges weiter zu verfolgen. Doch geben die 57 Akten der Jahre 1885 bis 1914 Aufschluss über die verschiedenen Delikte und Bestrafungsmöglichkeiten, die kaiserzeitliche Gesellschaft und deren Wandel. Marburg, durch die Annexion 1866 preußisch geworden, erlebte einen enormen Aufschwung wie die meisten anderen Städte Deutschlands auch. Die Industrialisierung, die sog. Gründerzeit, ging einher mit der Ausweitung und Erneuerung der Wissenschaft. Und all diese Veränderungen werden auch in den Disziplinarakten wiedergegeben.

96 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8536: Brief der Universität Jena bezüglich der Rücksendung der Akten Dienemanns vom 29.10.1994.

97 UniA MR, Best. 305a, Nr. 8592: Vortrag des Syndikus über Voigt vom 2.12.1885.

98 Vgl. Andrea WETTMANN: Heimatfront Universität, Köln 2000, S. 205.

99 Vgl. WETTMANN: Heimatfront Universität (wie Anm. 98), S. 205–212.

Nicht nur die Bestrafungsmöglichkeiten, auch die Vergehen an sich zeigen die Werte- und Moralvorstellungen der damaligen Gesellschaft sowie ihren Wandel. Auch die damalige Mode und der Lebenswandel der Studierenden geht aus den Disziplinarakten hervor: Zu einem ordentlichen Studiosus gehörten ein Spazierstock und ein Kneifer, der gelegentlich bei Auseinandersetzungen und Handgemengen herunterfiel und kaputt ging sowie ein Hut, den man sich von seinen Kommilitonen vom Kopf schlagen lassen konnte. Auch der Hund als Accessoire war immer noch in Mode und erfreute sich sogar zunehmender Beliebtheit. Die Tiere traf man vor allem bei Verbindungen häufig an. Und obwohl viele Studenten während ihrer Universitätszeit Streiche und schwerwiegende Vergehen verübten und für diese durch die Universitäts-Deputation bestraft wurden, behielten die Studierenden doch die Studienzeit als die beste Zeit ihres Lebens in Erinnerung – eine Zeit, die Viele als die einzige wirklich Freie bezeichneten, ohne Verpflichtungen und das erste Mal auf sich allein gestellt.

Die im Universitätsarchiv Marburg aufbewahrten Disziplinarakten über die Studierenden der Alma Mater Philippina bieten noch viel Raum für weiterführende Forschungen. Zudem kann die dazugehörige Strafliste noch über das Studentenleben und die Vergehen während des Deutschen Kaiserreichs viel Aufschluss geben.